

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823406, E-Mail: P.Reimer@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de abrufen.

Jahrgang 17

Donnerstag, den 25.06.2020

Nummer 07

Öffentliche Bekanntmachungen:

| Amtlicher Teil: | Seite |
|---|---------|
| Bekanntmachung der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Wohngebiet "Holmblick" | 2 - 3 |
| Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 Wohngebiet „Ostseegarten“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn | 4 - 5 |
| Bekanntmachung Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg" | 6 - 7 |
| Bekanntmachung des 2. Ergänzenden Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“ | 8 – 9 |
| Bekanntmachung über die 2. Ergänzung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“ | 10 – 12 |
| 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Gemeingebrauches im Meeresstrandgebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn | 13 |
| Ordnung über die Nutzung der Seebrücke der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Brückennutzungsordnung) | 14 - 15 |
| Wichtiger Brief ist Auftakt für Breitbandausbau in Kühlungsborn | 16 |
| | |
| Nicht-Amtlicher Teil: | |
| | |
| | |

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Wohngebiet "Holmblick"

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 17.06.2020 die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Wohngebiet "Holmblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Planverfahren wurde als *Neuaufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10* eingeleitet. Aufgrund der Anregung des Landkreises Rostock im Planverfahren wurde die Bezeichnung zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss in *4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10* umbenannt. Dies erfolgte, um spätere Verwechslungen mit der unwirksamen (alten) Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 zu vermeiden.

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet eingesehen werden unter:

<https://www.stadt-kuehlungsborn.de/ortsrecht-.html>

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.



Bürgermeister
Rüdiger Kozian



Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Wohngebiet "Holmblick"



Auszug aus der topographischen Karte, Quelle: GeoBasis DE/M-V 2019

**Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32
"Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg"**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 17.06.2020 die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Normen und Vorschriften ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseepromenade 20, 18225 Kühlungsborn, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Die Satzungsunterlagen sind darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn verfügbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

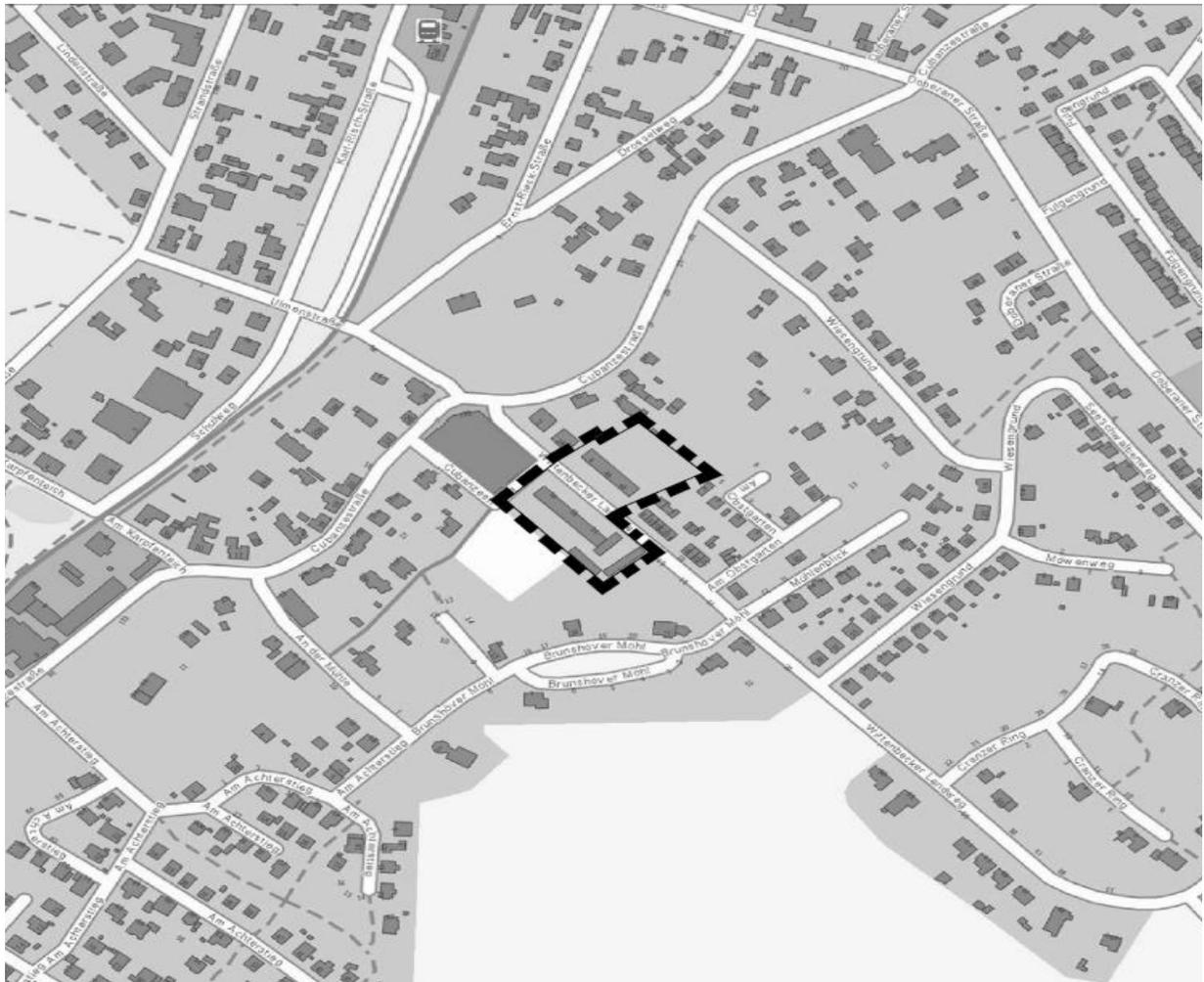
Rüdiger Kozian
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan des Geltungsbereichs

Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg"



Satzung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23

für das Wohngebiet „Ostseegarten“ zwischen Waldstraße und Riedenweg in Kühlungsborn

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 17.06.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Wohngebiet „Ostseegarten“ zwischen Waldstraße und Riedenweg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Das Verfahren wurde gemäß §13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs.3 Satz 2 BauGB).

Hinweise:

1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Zudem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Außerdem kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ostseebad Kühlungsborn geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Zu informatorischen Zwecken ist diese Bekanntmachung ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn auch im Internet unter der Adresse: <https://www.stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/amtsblatt.html> aufrufbar.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet eingesehen werden unter:

<https://www.stadt-kuehlungsborn.de/ortsrecht-.html>

Auf die Datenschutzerklärung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn wird ausdrücklich aufmerksam gemacht:

<https://www.stadt-kuehlungsborn.de/datenschutzerklaerung.html>

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Rüdiger Kozian
Bürgermeister



**Bekanntmachung
des 2. ergänzender Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 35 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Teilbereich Kühlungsborn West"**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 17.06.2020 die 2. Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Teilbereich Kühlungsborn West" vom 24.04.2014 (Beschluss Nr. 040/14/SVV) gemäß §§ 2 u. 8 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Gemäß dem bisherigen 1. ergänzenden Aufstellungsbeschluss bestanden für einen Teil des bisherigen WA 2 (siehe Übersichtsplan in der Anlage) folgende Planungsziele: Festsetzung einer zwingend II-geschossigen Bauweise und Ausschluss von Flachdächern, Festsetzung einer DN von 15-20 ° und einer max. FH von 8 m. Für einzelne Grundstücke wurde eine Neuordnung zum WA 3 vorgenommen, da dort die städtebauliche Planung hinsichtlich Geschossigkeit und FH sowie DN gemäß dem Bestand festgesetzt werden sollte.

Die Ausschüsse der Stadt Ostseebad Kühlungsborn haben sich erneut mit den Planungszielen auseinandergesetzt und sind zu dem Schluss gekommen, die zukünftige Regelung zur Geschossigkeit zu lockern. Die Planungsziele bleiben bestehen, es soll jedoch keine zwingende II-Geschossigkeit sondern eine maximal II-geschossige Bebauung festgesetzt werden. Bei Beibehaltung der zwingenden II-Geschossigkeit würde dies aus Sicht der Ausschussmitglieder die privaten Belange zu sehr einschränken. In Hinblick auf den demographischen Wandel ist immer öfter zu erkennen, dass im Bungalowstil Wohnhäuser errichtet werden, um im fortgeschrittenen Alter ein altersgerechtes Wohnen in den eigenen Vier-Wänden zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wurde am 17.06.2020 ein 2. ergänzender Aufstellungsbeschluss gefasst.

Zur Sicherung der Planung wurde ebenfalls am 17.06.2020 die 2. Ergänzung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“ vom 12.04.2018 (Beschluss 031/18/SVV) um die Planungsziele gemäß 2. ergänzenden Aufstellungsbeschluss durch die Stadtvertreterversammlung beschlossen.

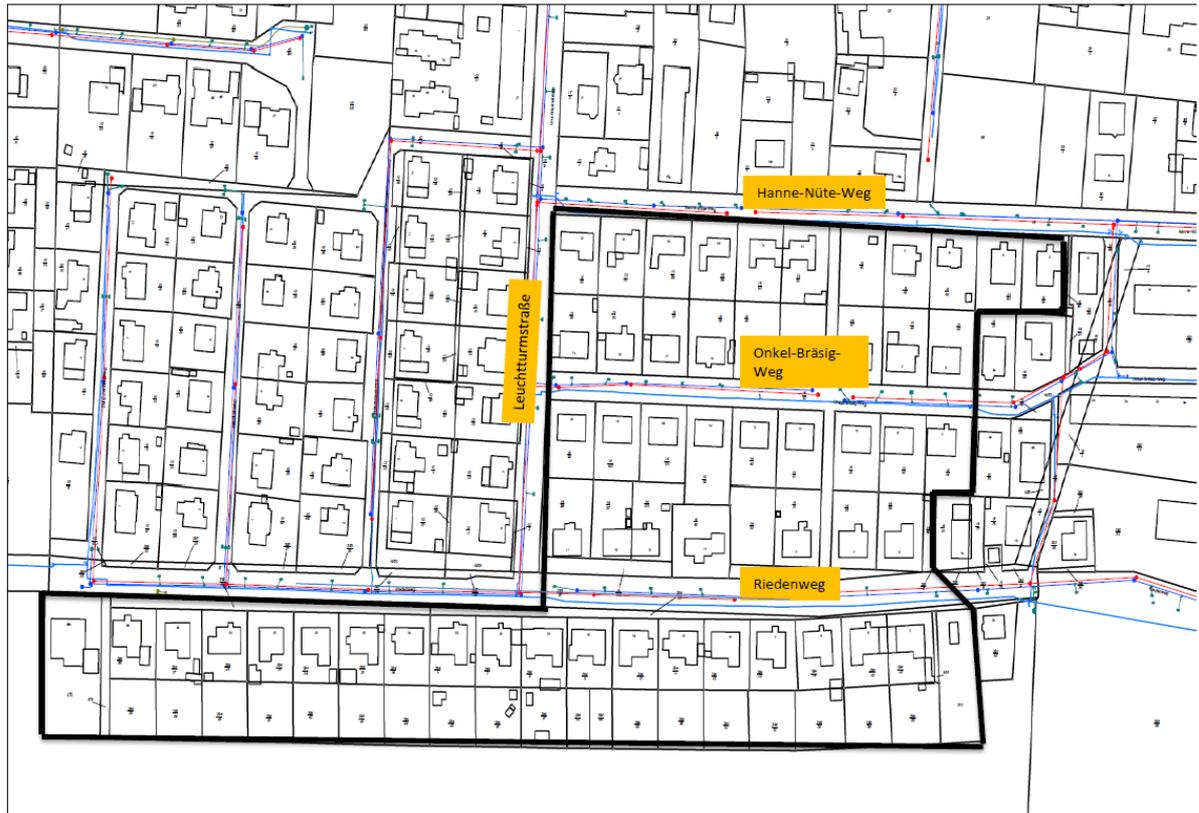
Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich bis zum 17.07.2020 frühzeitig zur Planung äußern.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Rüdiger Kozián
Bürgermeister



Anlage: Geltungsbereich des 2. ergänzenden Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des B-Plan Nr. 35



**Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
über die 2. Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre für
den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35
"Teilbereich Kühlungsborn West"**

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVBl. M-V S. 777) vom 13. Juli 2011, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 17.06.2020 die Satzung über die 2. Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“ beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 24.04.2014 beschlossen, die 2. Änderung für den Bebauungsplans Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“ aufzustellen. Am 16.05.2019 wurde ein ergänzenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Gemäß ergänzendem Aufstellungsbeschluss bestehen für einen Teil des bisherigen WA 2 folgende Planungsziele: Festsetzung einer zwingend II-geschossigen Bauweise und Ausschluss von Flachdächern, Festsetzung einer DN von 15-20 ° und einer max. FH von 8 m. Für einzelne Grundstücke wird eine Neuordnung zum WA 3 vorgenommen, da dort die städtebauliche Planung hinsichtlich Geschossigkeit und FH sowie DN gemäß dem Bestand festgesetzt werden soll.

Die Ausschüsse der Stadt Ostseebad Kühlungsborn haben sich erneut mit den Planungszielen auseinandergesetzt und sind zu dem Schluss gekommen, die zukünftige Regelung zur Geschossigkeit zu lockern. Die Planungsziele bleiben bestehen, es soll jedoch keine zwingende II-Geschossigkeit sondern eine maximal II-geschossige Bebauung festgesetzt werden. Bei Beibehaltung der zwingenden II-Geschossigkeit würde dies aus Sicht der Ausschussmitglieder die privaten Belange zu sehr einschränken. In Hinblick auf den demographischen Wandel ist immer öfter zu erkennen, dass im Bungalowstil Wohnhäuser errichtet werden, um im fortgeschrittenen Alter ein altersgerechtes Wohnen in den eigenen Vier-Wänden zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wurde am 17.06.2020 ein 2. ergänzender Aufstellungsbeschluss gefasst. Die genannten geänderten Planungsziele werden mit dieser Satzung Bestandteil der Veränderungssperre.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die ergänzenden Planungsziele erstrecken sich über Bereich des WA 2 und teilweise des WA 3 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist zur Verdeutlichung in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die ursprüngliche Satzung über die Veränderungssperre ist am 19.04.2018 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht worden. Somit begann die Laufzeit am 20.04.2018 und endet am 19.04.2020 nach Ablauf von 2 Jahren. Mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 15.04.2020 wurde die Geltungsdauer gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um 1 Jahr verlängert und endet somit nun am 19.04.2021. Die Bekanntmachung darüber erfolgte am 23.04.2020 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Die Laufzeit für die ergänzenden Planungsziele gilt für den gleichen Zeitraum.

§ 5

Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

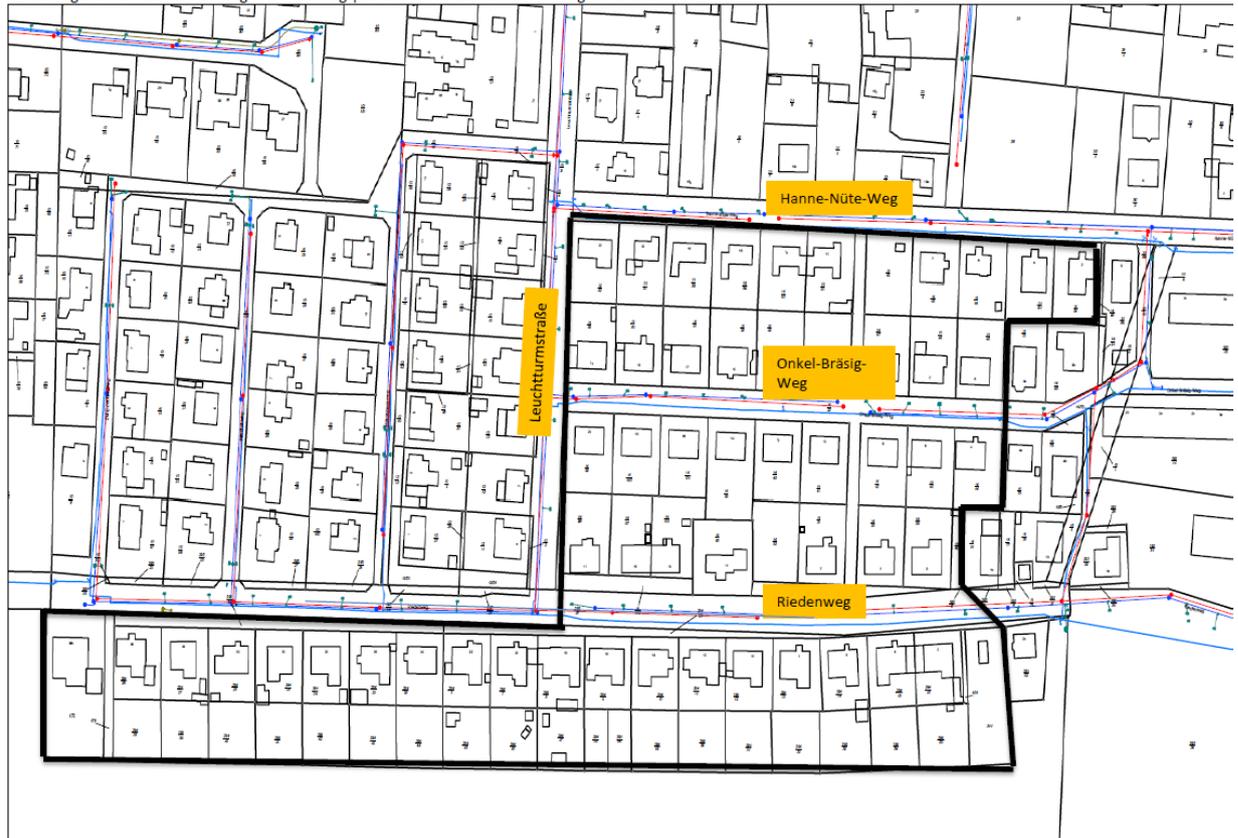
Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt am 19.06.2020

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister



Anlage 1

Übersichtsplan: Geltungsbereich Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die 2. Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Teilbereich Kühlungsborn West"



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Gemeingebrauches im Meeresstrandgebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des § 27 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010; S. 66) - zuletzt geändert am 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V 2018; S. 221, 228) - und §§ 21, 22 und 87 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992; S. 669) – zuletzt geändert am 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V 2018; S. 221, 228) - wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung vom 17.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In § 10 Abs. 1 wird die Formulierung „am Strandabgang Nr. 26, am Strandabgang Nr. 10 und am Strandabgang westlich des Hafens“ gestrichen.

§ 2

(1) In der Anlage 1 werden die Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

Textilstrandabschnitte:

- Vom Strandabgang 3 bis zum Strandabgang 28

FKK-Strandabschnitte:

- Von der westlichen Gemarkungsgrenze bis zum Strandabgang 28
- Innerhalb der entsprechenden Beschilderungen an den Strandabgängen 1, 2 und 28

(2) In der Anlage 1 werden die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

Hundestrandabschnitte :

- Innerhalb der entsprechenden Beschilderungen an den Strandabgängen 1, 14 und 26

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt,
Ostseebad Kühlungsborn, den 24.06.2020

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister



Ordnung über die Nutzung der Seebrücke der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Brückennutzungsordnung)

vom 18.06.2020

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung –HafVO) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) erlässt der Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn als Hafenbehörde die nachstehende Brückenordnung.

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Seebrücke Kühlungsborn ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der HafVO M-V.

§ 2 Hafenbehörde

Die zuständige Hafenbehörde nach § 3 Abs. 1 der HafVO M-V ist der Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

§ 3 Befugnisse

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Hafenbehörde richten sich nach den §§ 3, 4 und 8 der HafVO M-V.

§ 4 Brückennutzung

Die Seebrücke der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht jedem zum Gemeingebrauch zur Verfügung, der sich an die Brückennutzungsordnung hält. Jeder Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung gemäß Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn dar und ist laut Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erlaubnis- und gebührenpflichtig.

§ 5 Verhalten

- (1) Alle Nutzung und Besucher der Seebrücke haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten.
- (2) Das Abspringen von der Seebrücke sowie das Baden im unmittelbaren Bereich der Seebrücke ist nicht gestattet.
- (3) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen und Umbauten der Brückenanlagen sind unzulässig. Die Rettungsmittel dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich genutzt werden.
- (4) Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke zu werfen. Abfälle sind in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.
- (5) Das Füttern der Seevögel ist verboten.
- (6) Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art sowie deren Mitnahme ist verboten. Ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.

- (7) Hunde sind an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1 m.
- (8) Das Angeln von der Seebrücke ist
 - vom 01.05.-30.09. des Jahres in der Zeit von 21:00 bis 07:00 Uhr und
 - vom 01.10.-30.04. des Jahres in der Zeit von 18:00 bis 07:00 Uhr gestattet.
- (9) Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges sind auf der Seebrücke verboten.
- (10) Durch das Angeln darf die allgemeine Nutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden.
- (11) Alle weiteren Bestimmungen der HafVO M-V bleiben von dieser Brückennutzungsordnung unberührt.

§ 6 Haftung

Das Betreten der Seebrücke erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 11 des § 5 der Brückennutzungsordnung verstößt.
- (2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Brückennutzungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, 18.06.2020

Rüdiger Kozian
Bürgermeister



Wichtiger Brief ist Auftakt für Breitbandausbau in Kühlungsborn

Die Telekom Deutschland GmbH beginnt mit dem Ausbauprogramm des schnellen Breitband-Glasfasernetzes in Kühlungsborn. Alle Haushalte, die an das vom Bund geförderte Breitbandnetz angeschlossen werden sollen, erhalten einen gemeinsamen Brief des Landkreises Rostock, der Stadt Kühlungsborn und der Telekom.

„Wir bitten Sie, diesen Brief aufmerksam zu lesen, die darin enthaltenen Unterlagen auszufüllen und an die Telekom zurückzusenden“, erklärt Kreissprecher Michael Fengler. „Die Unterlagen in diesem Brief sind wichtig für Ihren kostenlosen Anschluss an das schnelle Breitband-Internet. Die Telekom wird diese Anschlüsse nur für eine begrenzte Zeit kostenlos bis ins Haus legen. Ein Hausanschluss an das Breitband-Internet wird nach dem Ende der sogenannten Zeichnungsfrist kostenpflichtig“, macht Michael Fengler deutlich. Der Ausbau selbst erfolgt anbieterneutral. „Das heißt, Sie können selbst entscheiden, mit welchem Telekommunikationsunternehmen Sie nach der Fertigstellung Ihres Glasfaser-Hausanschlusses einen Vertrag abschließen möchten“, erläutert der Kreissprecher. Voraussetzung dafür ist, dass das ausgewählte Unternehmen seine Produkte für das neue Glasfasernetz anbietet.

Der Breitbandausbau in Kühlungsborn gehört zu dem Projektgebiet, in dem auch Gemeinden der Ämter Bad Doberan-Land, Neubukow-Salzhaff und Warnow-West sowie die Städte Bad Doberan und Neubukow liegen. In dieses Projektgebiet fließen insgesamt rund 15,7 Millionen Euro Förderung aus Mitteln des Bundes, des Landes sowie Eigenmitteln der Gemeinden. 11893 Haushalte und 424 Unternehmen werden damit an das mindestens 100 Mbit pro Sekunde schnelle Netz angeschlossen. Die Gesamtbauzeit für das schnelle Breitbandnetz ist auf 36 Monate befristet.

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 06.07.2020